



**Geplanter Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung der Amprion GmbH von  
Landkreisgrenze Cloppenburg/Osnabrück bis Merzen**

**Protokoll über den Scopingtermin am 08.03.2018 in Bersenbrück**

**Zeit und Ort:**

08.03.2018 10:33 Uhr bis 12.55 Uhr, Hotel Hilker, Bramscher Str. 58, 49593 Bersenbrück

**Teilnehmer:**

siehe Teilnehmerliste in der Anlage (6 Seiten)

**Verhandlungsleitung:**

Herr Gossing

(Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle  
Planfeststellung)

**Verantwortlich für das Protokoll:**

Herr Erler/ Herr Helms

(Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle  
Planfeststellung)

**A. Allgemeines**

Herr Gossing, der für das Scoping-Verfahren zuständige Jurist der Stabsstelle Planfeststellung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), begrüßt die anwesenden Personen. Unter Hinweis auf die Nichtöffentlichkeit der Veranstaltung eröffnet Herr Gossing offiziell um 10.35 Uhr den Scopingtermin. Vertreter der Presse bzw. nicht geladene Personen sind nicht anwesend.

Er stellt Frau **Hennecke**, Herrn **Biewald**, **Herr van Cattenburg** (jeweils Juristen/-in), Herrn Helms (Sachbearbeiter) und Herrn Erler als verfahrensführenden Sachbearbeiter, als Vertreter der NLStBV vor. Herr **Bäumer** (Bosch & Partner GmbH) unterstützt die NLStBV im Scoping-Verfahren in naturschutzfachlicher Hinsicht.

Herr **Gossing** erläutert die Zuständigkeit der NLStBV für den Scopingtermin. Nach § 15 UVPG ist für die Durchführung des Scoping-Verfahrens die Behörde zuständig, die auch das spätere Planfeststellungsverfahren (PFV) durchführt. Für die vorgenannte Baumaßnahme ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung zuständige Planfeststellungsbehörde.

Herr **Gossing** weist darauf hin, dass über den Termin eine Ergebnisniederschrift gefertigt wird. Zwecks Anforderung der Niederschrift wird sich darauf geeinigt, dass eine Liste in den Umlauf gegeben wird, in welche die Teilnehmer ihre E-Mail-Adresse eintragen können. Herr Gossing bittet die Teilnehmer, sich in die ausgelegte Anwesenheitsliste einzutragen

Herr **Gossing** stellt den Ablauf des Scopingtermins vor. Nach einleitenden Bemerkungen zum Scopingtermin folge die Vorstellung der geplanten Maßnahme und der Fachunterlage zur Festlegung des Untersuchungsrahmens durch die Vorhabenträgerin und das von ihr beauftragte Planungsbüro. Danach werde auf Grundlage der Fachunterlage die Abhandlung der jeweiligen Schutzgüter erfolgen.

Zum Zweck des Scopingtermins führt Herr Gossing aus, dass die Vorhabenträgerin über den Untersuchungsrahmen des UVP-Berichtes beraten werden soll. Man beschäftige sich mit der Frage, welcher naturschutzfachliche Sachverhalt ermittelt und der Planung zugrunde gelegt werden solle. Nicht beschäftige man sich im Scopingtermin mit der Frage, welche sonstigen Anforderungen das Vorhaben im noch kommenden Planfeststellungsverfahren erfüllen muss und ob diese Anforderungen schon erfüllt werden. Fragen etwa hinsichtlich der Trassenführung seien damit nicht Gegenstand der Beratung. Zur Erklärung verweist Herr Gossing darauf, dass nach Vorstellung des Gesetzgebers die Vorhabenträgerin im Anschluss an den Scopingtermin die erteilten Hinweise in ihrer Planung berücksichtige und dazu ggf. Änderungen an der Planung vornehme. Damit könnten sich andere als umweltverträglichkeitsbezogene Problematiken der ursprünglichen Planung bereits erledigen, weswegen zum Zeitpunkt des Scopingtermins der Gesetzgeber auf die Erörterung derartiger Problematiken verzichtet hat. Deren Erörterung sei vielmehr im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorgesehen. Mit dem Scopingtermin und seinen Beratungsinhalten werde dem Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren auch nicht vorgegriffen. Die in diesen Verfahren zu treffenden Entscheidungen würden durch den Scopingtermin nicht vorweggenommen. Die im Scopingtermin geäußerten Beiträge seien für den Vorhabenträger nicht bindend.

Anschließend geht Herr Gossing darauf ein, dass bereits im Vorfeld zum Scopingtermin geäußert wurde, der Termin finde verfrüht statt. Herr Gossing erläutert, das Gesetz sehe mit § 15 Absatz 1 Satz 1 des UVPG für Scopingtermine keine festen Zeitpunkte bzw. keinen mindestens zu erreichenden Planungsstand des Vorhabens vor. Die Beratung mittels Scopingtermin sei grundsätzlich jederzeit vorgesehen. Durch Beantragung des Scopingtermins sowie die Vorgabe des Planungsstandes sei es der Vorhabenträger, der wesentlichen Einfluss auf Gegenstand und Zeitpunkt des Scopingtermins habe. Die Beratung passe sich aber dem jeweiligen Planungsstand des Vorhabens an. Die Besonderheit bestehe vorliegend darin, dass das Raumordnungsverfahren (kurz: ROV) noch nicht abgeschlossen sei und sich aus dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ein Trassenkorridor ergeben könne, der von dem vorgesehenen Korridor der Vorhabenträgerin ggf. abweicht. Da das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und etwaig weitere, zu betrachtende Trassenabschnitte aber nur schwer abgeschätzt werden können, biete es sich an, die heutige Beratung auf denjenigen Trassenkorridor zu beschränken, der vom Vorhabenträger in der Scoping-Unterlage vorgesehen ist.

Herr **Körner**, Projektleiter der Vorhabenträgerin (Amprion GmbH) für den Abschnitt Landkreisgrenze Cloppenburg/Osnabrück bis Merzen stellt die anwesenden Mitarbeiter der Firma sowie den anwesenden Vertreter des beauftragten Planungsbüros vor. Diese sind: Herr Mochalski, Herr Dr. Kober (jeweils Amprion GmbH) und Herr Kasper (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH).

Das Scoping-Verfahren wird mit einem Unterrichtungsschreiben der Planfeststellungsbehörde über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 15 UVPG beizubringenden Unterlagen abgeschlossen.

## **B. Vorstellung der Baumaßnahme**

Herr **Körner** stellt das Projekt durch Präsentation vor (Anlage TOP 2 bis 3, Seite 3 bis 24)

Herr **Körner** erklärt noch einmal explizit den Inhalt des Scopingtermins.

## **C. Besprechung der Schutzgüter**

Herr **Körner** gibt zunächst einen Überblick über die Untersuchungsinhalte und die Untersuchungsgebiete der einzelnen Schutzgüter. (Anlage TOP 4, Seite 25ff.)

Es wird erläutert, welche umweltfachlichen Beiträge im Planfeststellungsverfahren erforderlich sind. Hier im Verfahren der UVP-Bericht (§ 16 UVPG), der landschaftspflegerische Begleitplan (§ 15 BNatSchG), der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (§§ 27 ff), der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (§ 44 BNatSchG) und die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (§ 34 BNatSchG). Diese werden im Einzelnen erläutert.

Im Anschluss erläutert Herr **Kasper** den zeitlichen Ablauf der Planung und der erforderlichen beziehungsweise geplanten Untersuchungen bis zum Einreichen des Antrages auf Planfeststellung und die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets.

### **Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Herr **Kasper** erläutert die grundsätzliche Vorgehensweise für das Schutzgut Mensch (vgl. Anlage Seite 30ff).

Herr **Tenhaken**, LK Osnabrück, Gesundheitsdienst für den LK und die Stadt OS: Wo die Korridore nicht eingehalten werden können, sollen die genauen Belastungen mit Angaben der maximalen Werte gem. BImSchG dargestellt werden.

Herr **Kasper** will Beeinträchtigungen unterhalb der Grenzwerte mit abbilden.

Herr **Bruns**, LK Osnabrück, Planen und Bauen: Nach seiner Auffassung ist der Termin deutlich verfrüht, da das ROV noch nicht abgeschlossen ist und weist darauf hin, dass der LK OS in der jetzigen Phase keine konkreten Aussagen treffen kann. Er stellt die Frage nach dem Untersuchungsrahmen, ob hier nur die Vorzugstrasse inhaltlich behandelt wird.

Herr **Gossing** erklärt, dass der Trassenverlauf durchaus noch anders aussehen kann, als die derzeitige Vorstellung. Es sollen in diesem Termin die Fragen formuliert werden, die im vorgestellten Verfahren relevant sein können.

Herr **Bruns** hat gerade Bedenken über die Erdkabelstrecken, diese sind nicht erkennbar.

Herr **Gossing** erläutert noch einmal die Problematik des Trassenverlaufs.

Herr **Körner** ergänzt den genauen Scopingbereich und die Inhalte.

Herr **Bruns** wiederholt seine Anmerkungen zum frühzeitigen Ablauf des Scopingtermins.

Herr **Gossing** und Herr **van Cattenburg** weisen noch einmal auf die Inhalte des ROV und des Planfeststellungsverfahrens hin.

Herr **Brummer-Bange**, Gemeinde Ankum, Bürgermeister:  
Die Problematik von ROV und Erdverkabelung wird noch einmal aufgegriffen. Die zu untersuchenden Bereiche sollten doch schon im Vorfeld feststehen. Es wird darauf hingewiesen, dass es schwer vermittelbar ist, dass der Scopingtermin stattfindet, obwohl das ROV noch nicht abgeschlossen ist.

Herr **Körner** weist noch einmal auf die besonderen Bedürfnisse des Scopings hin (zeitliche Bindung an Kartierungsmöglichkeiten in Bezug auf Flora-Fauna Untersuchungen und so weiter). Ferner würden bei neuen / angepassten Erdkabel- / Freileitungsplanungen auch Immissionsuntersuchungen stattfinden. Eine Feinplanung erfolgt ab 2019.

Herr **Pohlmann-Geers**, LBU: Herr Pohlmann-Geers nimmt mit Vollmacht als Vertreter des LBU an dem nichtöffentlichen Scopingtermin teil. Herr Pohlmann-Geers stellt die Frage, was passiert, wenn im Ergebnis des ROV eine andere Trasse festgelegt wird und warum die derzeitigen Untersuchungen sich nur auf die Vorzugstrasse beschränken.

Herr **Körner** erläutert mit Hinweis auf die Verhältnismäßigkeit die Vorgehensweise in Bezug auf die vorliegenden Unterlagen. Bei einer Veränderung der Trassenplanung würden natürlich auch neue Kartierungen stattfinden.

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

Herr **Kasper** erläutert die grundsätzliche Vorgehensweise für das Schutzgut (Anlage Seite 33ff).

Herr **Rolf**, LK Osnabrück, Untere Naturschutzbehörde bittet darum, dass das Ödland mit in die Kartierung und den Untersuchungsrahmen aufgenommen wird.

Herr **Pohlmann-Geers**, LBU, fragt nach einer Änderung des Trassenverlaufs und der Schaffung von neuen Kompensationsflächen für hier unter Umständen betroffene, bereits existente Kompensationsflächen.

Herr **Kasper** verweist auf das Raumordnungsverfahren hin. Kompensationsflächen werden natürlich berücksichtigt.

Herr **Wuller**, Samtgemeine Artland, FB II Planen und Bauen, fragt nach, ob der Milchviehbetrieb an der Trasse auf die Strahlung für das Milchvieh untersucht wird?

Herr **Wollny**, Amprion GmbH: Es wird nach der 26. BImSchV nur auf das Schutzgut Mensch eingegangen.

Herr **Brummer-Bange**, Gemeinde Ankum, Bürgermeister: Wie wird sichergestellt, dass alle notwendigen Daten komplett erfasst werden und wie soll das „Wissen vor Ort“ erfasst werden?

Herr **Kasper**: Bekannte Daten werden vorab bei den Unteren Naturschutzbehörden abgefragt, sowie die Erkenntnisse aus dem ROV genutzt. Das Untersuchungsprogramm und die Zeiträume für die Erfassung sollen so gelegt werden, dass alle Arten erfasst werden können.

Herr **Rolf**, LK Osnabrück, Untere Naturschutzbehörde, fordert die Kartierung aller möglichen Trassen und behält sich für die UNB, aufgrund des kurzen Zeitraums, weitere Stellungnahmen vor.

- **Brutvögel**

Herr **Kasper** stellt den Untersuchungsrahmen für die Brutvögel vor (Anlage Seite 36).

Herr **Rolf**, LK OS; UNB: Es wird die Erfassung aller europäisch geschützter Arten gefordert. Alle Reviere und Vogelarten sollten kartiert werden. Es wird auf Alternativbewertungen von Dr. Matthias Schreiber hingewiesen.

**Herr Kasper:** Die Veröffentlichungen von Dr. Schreiber sollen auf Anwendbarkeit überprüft werden. Die Kartierung aller Arten ist nicht vorgesehen.

Herr **Pohlmann-Geers** fragt nach, ob der Untersuchungsraum ausreichend gefächert ist. Es ist gewünscht, dass der gesamte Raum kartiert werden soll, nicht nur exemplarische Probeflächen.

**Herr Kasper:** Die Erfassung der Brutvögel erfolgt flächendeckend im gesamten Untersuchungsgebiet. Eine Beschränkung auf Probeflächen ist für diese Artengruppe nicht vorgesehen.

- **Gastvögel**

Herr **Kasper** stellt den Untersuchungsrahmen für die Gastvögel vor (Anlage Seite 37). Zu dem Themenbereich gibt es keine Anmerkungen.

- **Sonderuntersuchung zu kollisionsgefährdeten Groß- und Greifvogelarten**

Herr **Kasper** stellt den Untersuchungsrahmen für die Groß- und Greifvogelarten vor (Anlage Seite 38).

Zu dem Themenbereich gibt es keine Anmerkungen.

- **Fledermäuse**

Herr **Kasper** stellt den Untersuchungsrahmen für die Fledermäuse vor (Anlage Seite 39ff.)

Herr **Rolf**, LK OS; UNB: Wie weit können die Horchboxen den „oberen Luftraum“ bei Masthöhen über 60 Meter erfassen? Gibt es da eine Methodik?

**Herr Kasper:** Im Gegensatz zu Windkraftanlagen sind die Arten nicht schlaggefährdet. Die Problematik bei Fledermäusen beschränkt sich im Wesentlichen auf die mögliche Betroffenheit von Quartierbäumen und Nahrungshabitaten.

- **Amphibien**

Herr **Kasper** stellt den Untersuchungsrahmen für die Amphibien vor (Anlage Seite 41).

Herr **Rolf**, LK OS; UNB, stellt die Frage, ob nicht auch still und langsam fließende Gewässer als eventuelle Laichhabitate in die Kartierung mit einfließen sollten.

**Herr Kasper:** Dies soll in ergänzende Kartierung in 2019 mit einfließen.

- **Xylobionte Käfer**

Herr **Kasper** stellt den Untersuchungsrahmen für die holzbewohnenden Käfer vor (Anlage Seite 42).

Herr **Pohlmann-Geers**, LBU, fragt nach, ob es eine Auflistung diesbezüglicher Untersuchungen und Standorte gibt.

Herr **Kasper** weist auf die zur Verfügung gestellten Karten hin. An welchen Standorten Untersuchungen mit Artennachweisen erfolgen, kann erst im Laufe der Untersuchungen bestimmt werden. Dies könnte mit der UNB dann erörtert werden.

- **Haselmaus**
- **Reptilien**
- **Libellen**

Herr **Kasper** stellt die Untersuchungsrahmen für die Haselmaus, die Reptilien und die Libellen vor (Anlage Seite 43)

Zu den Themenbereichen gibt es keine Anmerkungen.

### **Schutzgut Pflanzen**

Herr **Kasper** erläutert die grundsätzliche Vorgehensweise für das Schutzgut Pflanzen. Zu dem Themenbereich gibt es keine Anmerkungen.

### **Schutzgut Fläche**

Herr **Kasper** erläutert die grundsätzliche Vorgehensweise für das Schutzgut Fläche (Anlage Seite 44ff).

Zu dem Themenbereich gibt es keine Anmerkungen.

### **Schutzgut Boden**

Herr **Kasper** erläutert die grundsätzliche Vorgehensweise für das Schutzgut Boden (Anlage Seite 45).

Frau **Witte**, Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Landwirtschaft erklärt, dass die Karten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) lediglich im Maßstab 1:50.000 vorliegen und diese daher keine vertiefte Kartierung zulassen, welche aufgrund der kleinräumigen Arbeiten, zum Beispiel an Maststandorten, aber notwendig wär. Das Schutzgut Boden ist somit nicht ausreichend gut kartiert und kann nicht ausreichend beachtet werden. Auswirkungen können somit nicht zur Gänze abgeleitet werden. Auch die dauerhaften Auswirkungen und die Regeneration des Bodens sind somit nicht klar.

Herr **Kasper**: Es gibt für den LK Osnabrück eine Kartierung im Maßstab 1:25.000 und seit November 2017 die Bodenkarte 1:50.000 (BK50) des LBEG. Freileitungen sind nur punktuelle Eingriffe. Bei Erdkabeln könnte eine Baugrunduntersuchung stattfinden.

Herr **Körner**: Bei einem Erdkabelabschnitt in einem anderen Pilotprojekt hat die Regeneration relativ schnell stattgefunden. Die Böden sollen grundsätzlich näher untersucht werden.

Herr **Rolf**, LK OS; UNB stellt die Frage, was der selbstverdichtende Füllstoff im Kabelbau ist.

Herr **Körner**: Selbstverdichtende Füllbaustoffe sind zeitweise fließfähige Verfüllbaustoffe, die in der Regel aus dem örtlich vorhandenen Bodenaushub gewonnen werden.

Herr **Friedrichs**, Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück, Fachdienstleitung: Die geplante Region ist durch den Bodentyp Plaggenesch geprägt. Durch die Entstehungsgeschichte befindet sich unter dem Boden eine Vielzahl von archäologischen Fundstellen. Diese müssen dann prospektiert werden.

Herr **Kasper**: Dies entspricht dem normalen Vorgehen und ist unproblematisch.

### **Schutzgut Wasser**

Herr **Kasper** erläutert die grundsätzliche Vorgehensweise für das Schutzgut Wasser (Anlage Seite 46).

Zu den Themen Grundwasser und Oberflächenwasser gibt es keine Anmerkungen.

### **Schutzgut Luft und Klima**

Herr **Kasper** erläutert die grundsätzliche Vorgehensweise für das Schutzgut Luft (Anlage Seite 47).

Zu den Themen Luft und Klima gibt es keine Anmerkungen.

### **Schutzgut Landschaft / Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Herr **Kasper** erläutert die grundsätzliche Vorgehensweise für das Schutzgut Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (Anlage Seite 48ff.).

Herr **Wuller**, von der Samtgemeine Artland, FB II Planen und Bauen, erklärt, dass die Trassierung mit 300 Metern nicht ausreichend ist, da es sich um einen komplexen Bereich handelt. Ein Untersuchungsraum bis zu 2.500 Metern scheint hier erforderlich zu sein, da das Landschaftsbild nicht durch Berge und so weiter. verstellt ist. Hier ist ein gesamt-kultureller Zusammenhang zu sehen.

Herr **Thole**, LK Cloppenburg, UNB, bemängelt Unterschiede zwischen den Untersuchungsbereichen in den Scopingunterlagen und der Präsentation (entspricht der Anlage).

Herr **Kasper**: Die Folien sind nicht korrekt angepasst. In den Unterlagen müsste dies aber korrekt sein, siehe Anlage Seite 29.

Herr **Friedrichs**, Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück, Fachdienstleitung, gibt an, dass die hier gewählte Trasse aus archäologischer Sicht die ungünstigste Trasse ist. Südlich von Ankum liegt bei Westerholte das Giersfeld (Großsteingräber/Grabhügel) – hier ist aus seiner Sicht keine denkmalrechtlich verträgliche Trassierung möglich.

Herr **Kasper** legt dar, dass eine Betrachtung von Denkmälern und Ensembles im Bereich bis zu 1.500 Meter ausführbar ist. Eine Prospektion der ganzen Trasse ist nicht möglich, eine Überfliegung sowohl schon. Herr Kasper bittet um Meldungen solcher Denkmale und bietet eine enge Zusammenarbeit an.

Herr **Friedrichs** weist darauf hin, dass die Erfassung der Verdachtsstellen mittels der Methode der Überfliegung mit Laserscans für Niedersachsen vorhanden sein sollte. Für das Gebiet Giersfeld sollte eine Einzelbetrachtung erfolgen.

Frau **Sieve**, LK Osnabrück, Untere Denkmalschutzbehörde, gibt eine Stellungnahme zum Thema Baudenkmäler ab. Der Ankumer „Dom“ habe eine weithin prägende Wirkung in der Landschaft. Daher sollte der Untersuchungsraum über zwei Kilometer hinausgehen.

Herr **Kasper**: Nach der Rechtsprechung müssen die Schutzziele des Denkmals gewahrt werden. Herr Kasper erläutert die Methodik zu Bewertung: von Radwanderwegen etc. sollen Blickbeziehungen zum Denkmal hergestellt werden und anhand dieser Betrachtung soll die Beeinträchtigung geprüft werden.

Frau **Sieve** fordert, dass nach besonders sensiblen Bereichen geschaut und diese berücksichtigt werden sollten.

Herr **Kasper** weist darauf hin, dass seitens des Vorhabenträgers grundsätzlich die Bereitschaft besteht, über solche Dinge im Vorfeld zu sprechen und dass eine gemeinsame Lösung gefunden werden kann.

Herr **Pohlmann-Geers** erklärt, dass die Landschaft einen besonderen Erholungswert hat. Er betont, dass Ankum (Kernort) „staatlich anerkannter Erholungsort in Niedersachsen“ ist.

### **Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern**

Herr **Gossing** fragt nach den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Herr **Kasper** erklärt die unterschiedlichen, möglichen Wechselwirkungen, die als Wechselwirkungskomplexe auftreten. Die Betroffenheit der Wechselwirkungen wird geprüft, besonders dargestellt und abgebildet.

Herr **Brinkmann** LK Osnabrück, Untere Wasserbehörde fragt, ob ein Gleichstromkabel als Erdstromkabel genutzt werden kann.

Herr **Körner**: Das hier zu realisierende Vorhaben ist im Bundesbedarfsplan (BBPIG) als Wechselstromkabel geplant und kann nicht geändert werden.

Herr **Kasper** erläutert die Verträglichkeit mit dem FFH Gebiet „Bäche im Artland“.

### **D. Weitere Fragen**

Herr **Bruns**, LK Osnabrück, Planen und Bauen resümiert, dass im Termin lediglich über die Vorzugstrasse beraten wurde und somit sehr wohl eine Vorwegnahme der Entscheidung im ROV vorliege. Er bemängelt, dass der Landkreis Vechta nicht eingeladen worden ist und für ihn die Pilothaftigkeit der Erdverkabelung nicht deutlich wurde.

Herr **Pohlmann-Geers** bittet darum, kurzfristig die Informationen der Bürger und der BI aus den Einwendungen im ROV in die aktuellen Unterlagen einzupflegen.

## E. Weiteres Verfahren

Herr **Gossing** weist darauf hin, dass am kommenden Tag der Scopingtermin für den weiteren Bauabschnitt der TenneT TSO GmbH stattfindet. Über den gerade stattfindenden Termin wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt. Zwecks Anforderung der Niederschrift, können sich die Teilnehmer an die NLStBV wenden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, dankt Herr Gossing den Teilnehmern und schließt den Termin um 12.55 Uhr.

Verfahrensleiter NLStBV

  
Maximilian Gossing

Protokollführer NLStBV

  
Stefan Erler